Dithmarschen | Pinneberg | Rendsburg-Eckernförde | Segeberg | Steinburg

Rettungsdienst Kooperation

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3745

RKiSH gGmbH | Rungholtstraße 9 | 25746 Heide

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann

in Schleswig-Holstein gGmbH ■

30.09.2024

Es schreibt Ihnen: Jan Osnabrügge Stellv. Geschäftsführer

Rungholstraße 9 25746 Heide

Tel 0481.787 66 0 Mobil 0172.400 2715 E-Mail j.osnabruegge@rkish.de

RKiSH

Versorgung sichern – gemeinsame Krankenhausplanung mit Hamburg auf den Weg bringen – Antrag der Fraktion der FDP Drs. 20/2135

Sehr geehrte Frau Rahtje-Hoffmann,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o. g. Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH führt für die Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Steinburg die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport durch. Wir stellen dadurch die Versorgung für 1.15 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in Schleswig-Holstein sicher. Im Jahr 2023 wurden dazu 250.000 Alarmierungen durch unsere Einsatzkräfte abgearbeitet.

Politische Grenzen spielen für den Rettungsdienst in Schleswig-Holstein grundsätzlich zunächst planerisch keine Rolle. So haben bekanntlich die Kreise und kreisfreien Städte den Rettungsdienst bedarfsgerecht, flächendeckend und gleichmäßig nach dem Stand der Medizin und Technik sowie wirtschaftlich und sparsam sicherzustellen. In diesem Rahmen haben sie Rettungswachen und Notarztarztwachen zu errichten und zu betreiben sowie diese mit Rettungsmitteln, Rettungsdienstpersonal und rettungsdienstlicher Ausrüstung auszustatten.

Gemäß § 4 Abs. 2 SHRDG haben die Träger bei der Aufgabenwahrnehmung Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdienstträgern auszuschöpfen. In der Notfallrettung ist durch die Planung der Versorgungsstruktur die Einhaltung der Hilfsfrist grundsätzlich zu gewährleisten. Die Rettungsdienstträger unterstützen sich im Bedarfsfall; dies gilt auch für Ersuchen aus anderen Ländern.

RKiSH

Die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg funktioniert

aus unserer Sicht zum Wohle der Menschen bereits sehr gut.

Unsere Einsatzkräfte berichten allerdings in besonderen Ausnahmesituationen (z. B. 1. und 2.

Coronawelle) immer wieder von teilweise erheblichen Problemen und unnötigen Verzögerungen

bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus Einsatzorten in Schleswig-Holstein in

Hamburger Kliniken, sofern in den dortigen Krankenhäusern bereits eine hohes

Patientenaufkommen "aus Hamburg" vorhanden ist. Diese Probleme treten überwiegend bei

Krankentransporten und niedrigschwelligeren Notfallereignissen auf.

Die Versorgung lebensbedrohlich erkrankter oder verletzter Personen ist davon ausdrücklich

nicht betroffen.

Der öffentliche Rettungsdienst in Schleswig-Holstein ist gemäß § 2 Abs. 1 SHRDG angehalten,

Patientinnen und Patienten in eine der nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtungen

zu verbringen. Handelt es sich um eine Zuführung im Rahmen eines Krankentransportes, so ist

in der Regel für die Patientinnen und Patienten lediglich die Fahrt ins nächstgelegene

Krankenhaus auch durch die Refinanzierung der Krankenkassen abgedeckt. Im Raum

Norderstedt liegen allerdings alle nächstgelegenen geeigneten Krankenhäuser auf dem Gebiet

der Stadt Hamburg.

Wir regen daher an, für die Gespräche über eine zukünftige Krankenhausbedarfsplanung

zunächst eine gemeinsame Datengrundlage zu schaffen. Wie viele Menschen werden durch die

Rettungsdienste der jeweiligen Länder in welche Kliniken in welchem Bundesland verbracht.

Diese Daten können durch die Rettungsdienste bereitgestellt werden. Woher stammen die

Patienten der Kliniken, die ohne Inanspruchnahme eines Rettungsdienstes dort behandelt

werden? Diese Daten sollten aus den jeweiligen Krankenhausinformationssystemen

bereitgestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Osnabrügge

Stellv. Geschäftsführer

2